

## **Informationen**

### **zum Antrag auf Zuschuss zu Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII**

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§ 74 SGB XII).

In Deutschland besteht Bestattungspflicht. Nach § 10 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) sind die Angehörigen der verstorbenen Person in der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge verpflichtet, für die Bestattung zu sorgen.

Diese Bestattungspflicht mit der darauffolgenden privatrechtlichen Zahlungsverpflichtung gegenüber Gläubigern (Bestatter, Friedhof etc.) ist nicht gleichzusetzen mit der letztlichen Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten. Das bedeutet, dass zum Beispiel der Erbe anderen Bestattungspflichtigen in der Zahlungsverpflichtung vorgeht.

Die Beauftragung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit (Werkvertrag) und muss regelmäßig durch den nach § 10 SächsBestG Verpflichteten ausgelöst werden. Der Sozialhilfeträger beauftragt selbst keine Bestattung und nimmt auch nicht die Stellung eines Ausfallbürgen bezüglich der privatrechtlichen Zahlungsverpflichtung ein.

### **Wann kann ich einen Antrag auf Zuschuss zu den Bestattungskosten stellen?**

- Wenn ich erfahre, dass ich zu den Kosten einer Bestattung herangezogen werde.
- In zeitlichem Bezug zum Todestag bis zu einer „angemessenen Frist“ nach der Bestattung. Als angemessen wird ein Zeitraum **von ein bis zwei Monaten** nach Kenntnis von der Bestattungskostentragungspflicht angesehen. Dabei ist es nicht erheblich, ob die Kosten bereits beglichen sind, erst fällig werden oder schon fällig sind.

### **Wo kann ich den Antrag stellen?**

- Grundsätzlich bei dem Sozialamt, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.
- Sollte die verstorbene Person bis zum Tode Sozialhilfe bezogen haben, ist dieses Sozialamt unabhängig vom Sterbeort für die Antragsbearbeitung nach § 74 SGB XII zuständig.

### **Wer kann den Antrag stellen?**

- Die Übernahme der Bestattungskosten kann (nur) die Person beantragen, die zur Kostentragung nach dem Gesetz verpflichtet ist. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind dies

1. der vertraglich Verpflichtete,
2. der Erbe/die Erbengemeinschaft,
3. der Vater des nichtehelichen Kindes für die Bestattungskosten der Mutter, die infolge der Schwangerschaft oder Entbindung verstorben ist,

4. der Unterhaltspflichtige (es muss dabei ein tatsächlicher Unterhaltsanspruch und Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen bestanden haben),
5. der nach Landesrecht Verpflichtete (z. B. nach dem SächsBestG),

**In welchen Fällen kommt eine (teilweise) Übernahme der Bestattungskosten in Betracht?**

- Die Kosten der Bestattung müssen unter sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten erforderlich und angemessen sein. Erforderlich sind alle Kosten, die unmittelbar mit dem Bestattungsvorgang verbunden sind. Angemessen sind die Kosten für ein Begräbnis in ortsüblich einfacher, aber würdiger Art.

Darüberhinausgehende Kosten werden nicht vom Sozialamt übernommen.

**Bitte informieren Sie sich deshalb über die Kostengrenzen vor Beauftragung der Bestattung beim zuständigen Sozialamt.**

- Eine (teilweise) Übernahme der Kosten kommt in Betracht, wenn kein oder kein ausreichender Nachlass vorhanden ist. Dabei ist zu beachten, dass der Nachlass grundsätzlich mit seinem vollen Wert einzusetzen ist (keine Verrechnung von Schulden, die noch vom Erblasser herrühren).
- Eine Kostenübernahme ist nur dann möglich, wenn es keine vorrangig Verpflichteten (z. B. Erben) gibt.
- Wenn Sie zur Kostentragung verpflichtet sind und keine Hilfe von anderen (z. B. von Familienangehörigen oder Dritten) geleistet werden kann.
- Wenn Sie zur Kostentragung verpflichtet sind und die Kosten nicht aus Ihrem Einkommen und Vermögen (und dem Ihrer Bedarfsgemeinschaft, z. B. Ehepartner) decken können. Vorrangig ist die Aufnahme eines Bank-Darlehens oder der Abschluss einer Stundungs-/ Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Bestattungshaus, Friedhof u. ä. zu prüfen.
- Auch der Einsatz vorrangiger Ansprüche aus anderen Rechtsgrundlagen ist stets zumutbar. Dazu gehören z. B. Ansprüche aus Bestattungsvorsorgeverträgen, Sterbegeldansprüche aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen, Bestattungskosten für Angehörige von Wehrpflichtigen oder Angehörige des öffentlichen Dienstes nach Beihilfевorschriften, Bestattungskosten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Schadenersatzansprüche auf Übernahme der Kosten für die Bestattung gegen Dritte, die den Tod rechtswidrig oder schuldhaft verursacht haben.

**Bitte nutzen Sie zur Beratung vor einer Antragsstellung die Rufnummern unserer kompetenten Sachbearbeiterinnen.**

Buchstabenbereich	Sachbearbeiterin	Telefon
A-R (Name d. Verstorbenen)	Frau Schneider	03521 – 725 3142
S-Z (Name d. Verstorbenen)	Frau Fischer	03521 – 725 3144